

II. Bayern.

1. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GVB. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914 (GVB. S. 349) und der Gesetze vom 4. Dezember 1915 (GVB. S. 27) und 15. Juli 1916 (GVB. S. 134).

Im Namen Seiner Majestät des Königs, Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch Königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit